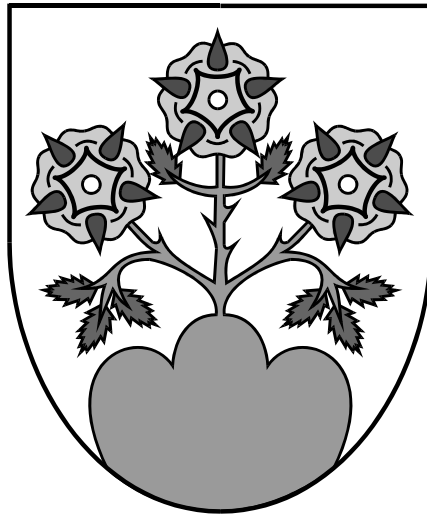


# **MARKTREGLEMENT**



**DER EINWOHNERGEMEINDE  
LOSTORF**



Die Gemeindeversammlung beschliesst, gestützt auf § 8 des Gesetzes über Märkte und Wandergewerbe vom 29. November 1991:

## A ORGANISATION

### Art 1

Das Marktwesen der Einwohnergemeinde Lostorf steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Mit dem Vollzug des Marktreglementes sind folgende Organe betraut:

Organe

- a) Marktkommission
- b) Ortsexperte/In
- c) Ortspilzexperte/In
- d) Ortspolizei
- e) Fleischschauer/In

Die Marktkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

### Art 2

Die Marktkommission besteht aus 5 Mitgliedern: Marktchef/In (Präsident/In), Marktchef-Stellvertreter/In (Vizepräsident/In), Aktuar/In, Kassier/In und 1 Beisitzer/In. Sie konstituiert sich selbst. In den Aufgabenbereich der Marktkommission fallen insbesondere:

Zusammensetzung und Aufgaben

- Die Aufsicht über den gesamten Markt sowie die Preisüberwachung.
- Die Organisation und Durchführung der Jahr- oder anderer vom Gemeinderat bewilligter Märkte, unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.
- Die Marktkommission ist berechtigt, Platz- und Standgebühren zu erheben. Darin eingeschlossen ist ein Beitrag an die Werbung. Die Platz- und Standgebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- Die Handhabung der Gesundheitsvorschriften in Verbindung mit den Lebensmittel-Kontrollorganen (Fleischschauer/In, Ortsexperte/In, Pilzkontrolleur/In).
- Die Sorge für Ordnung auf dem Markt und in der Umgebung des Marktplatzes (Ortspolizei).

## B MÄRKTE

### Art 3

Ordentliche  
Märkte

Es werden folgende ordentliche Märkte abgehalten:

#### Jahrmarkt:

Dieser findet im September jeweils von 09.00 bis 17.00 Uhr statt. Vereine können Festwirtschaften betreiben. Für die nötigen Bewilligungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sind sie selbst verantwortlich. Wirtschaftsbetriebe, Buden und Karussells dürfen bis 20.00 Uhr betrieben werden.

#### Wochenmärkte:

Diese finden wöchentlich an Samstagen, in der Zeit von 07.30 - 11.30 Uhr statt.

### Art 4

Ausserordentliche  
Märkte

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat ausserordentliche Märkte bewilligen.

### Art 5

Waren

a) An Wochenmärkten dürfen feilgehalten werden: landwirtschaftliche Produkte und Gartenerzeugnisse.

b) Am Jahrmarkt und ausserordentlichen Märkten dürfen auch anderweitige Waren angeboten werden, sofern sie nicht unter Verbote gemäss Lebensmittelverordnung, Fleischschauverordnung, Heilmittelverordnung oder Giftgesetz fallen.

c) Vom Verkauf auf dem Markt sind zudem ausgeschlossen:

- Uhren aus Edelmetallen
- Edelmetallwaren, Edelsteine und Perlen
- Wertpapiere
- Korrekturbrillen

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Bund und Kanton, insbesondere die eidg. Lebensmittelverordnung, Fleischschauverordnung, Heilmittelverordnung und das Giftgesetz, die den Marktverkehr mit bestimmten Waren untersagen, mit besonderen Vorschriften belegen, beschränken oder von einer besonderen Bewilligung abhängig machen.

### Art 6

Preisanschrift

Die zum Verkauf angebotene Ware muss gut sichtbar feilgehalten und mit deutlicher Preisanschrift versehen sein. Bei Lebensmitteln ist die Herkunft zu deklarieren.

**Art 7**

Verboten sind:

- a) Ueberlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderung zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher und -besucherinnen sowie zirkulierender Strassenverkauf.
- b) Das Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen.
- c) Das Mitführen von Hunden.
- d) Das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und dergleichen über die Marktplätze während des Marktes.
- e) Die Verwendung von brennbaren Gasen zur Füllung von Ballonen.

Besondere  
Vorschriften

**Art 8**

Die Marktkommission schreibt Märkte (ausser dem Wochenmarkt) mindestens 2 Monate vor dem Markt im Niederämter Anzeiger (amtliches Publikationsorgan) aus.

Standzu-  
weisung

Sie weist die Standplätze im Rahmen des vorhandenen Platzes und unter Berücksichtigung einer zweck- und branchenmässigen Verteilung zu.

Die Benützung eigener Stände ist gestattet und muss bei der Anmeldung der Marktkommission mitgeteilt werden.

Sind Stände länger als 3 Meter, müssen 2 (oder mehrere) Standplätze beantragt und bezahlt werden.

Bewerben sich mehrere Personen oder Vereine mit gleichartigem Warenangebot um einen Marktstand, erhalten die bisherigen Bewerber oder Bewerberinnen den Vorzug, sofern sie sich bewährt haben.

**Art 9**

Anmeldungen für Stände oder Verkaufsstellen sind an die Marktkommission zu richten. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stände und Plätze.

Anmeldung

**Art 10**

- a) Mit dem Einrichten der Stände kann ab 07.00 Uhr begonnen werden.

Auf- und Abbau  
des Marktes

**Art 10 - Fortsetzung**

- Auf- und Abbau des Marktes
- b) Ueber bewilligte Standplätze, die bis 09.00 Uhr nicht bezogen worden sind, kann ohne Entschädigungsanspruch verfügt werden.
  - c) Fahrzeuge, ausgenommen fahrbare Marktstände, sind ausserhalb des Marktgebietes abzustellen. Parkierungsmöglichkeiten werden signalisiert.
  - d) An den gemieteten Marktständen dürfen keine Aenderungen vorgenommen werden. Das Einschlagen von Nägeln, Reissnägeln, Heftklammern oder dergleichen ist verboten.
  - e) Um 18.00 Uhr müssen die Stände sauber geräumt und eigene Stände entfernt sein. Für die Strassenreinigung ist die Marktkommission zuständig.
  - f) Abfälle und Verpackungsmaterialien sind durch die Markthändler/Innen zu entsorgen.

**Art 11**

Anzeigepflichten

Wer einen Stand gemietet hat und am Markt nicht teilnehmen kann, hat dies vor Marktbeginn der Marktkommission zu melden. Sofern es nicht gelingt, den Stand oder die Standfläche anderweitig zu vergeben, ist der Markthändler oder die Markthändlerin verpflichtet, die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

**C STRAFBESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL****Art 12**

Strafen

Die Markthändler/Innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko. Die Einwohnergemeinde Lostorf haftet nicht für Schäden, die durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren und anderweitige Einflüsse entstehen.

Markthändler/Innen, die sich den Anordnungen der Marktkommission widersetzen, werden durch die Marktpolizei (Marktchef/In) vom Platz gewiesen und verzeigt. In schweren Fällen kann der Gemeinderat den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich verbieten.

Uebertretungen dieser Marktordnung werden mit Bussen im Rahmen der Spruchkompetenz des/r Friedensrichters/In bestraft.

**Art 12 - Fortsetzung**

Bei Uebertretung eidgenössischer oder kantonaler Gesetze, Verordnungen und Erlasse erfolgt auf Antrag der Marktkommission Strafantrag an den Gemeinderat, der Strafanzeige an das Richteramt Olten-Gösigen in Olten einreicht.

Strafen

**Art 13**

Gegen Verfügungen und Entscheide der Marktkommission kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach Artikel 48 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lostorf. Im übrigen gilt das kantonale Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Rechtsmittel

**D SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art 14**

Dieses Marktreglement ersetzt das Reglement vom 23. Juni 1987 und unterliegt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung. Es tritt nach Genehmigung durch das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Kraft.

Inkrafttreten

Vom **Gemeinderat genehmigt**  
am 28. November 1994

Von der **Gemeindeversammlung genehmigt**  
am 28. Juni 1995

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

P. Lang

M. von Däniken

Vom **Polizei-Departement des Kantons Solothurn genehmigt**  
am 10. August 1995

**Indexverzeichnis**

	Seite
Anmeldung _____	6
Anzeigepflichten _____	6
Auf- und Abbau des Marktes _____	6
Ausserordentliche Märkte _____	4
Besondere Vorschriften _____	5
Ordentliche Märkte _____	4
Organe _____	3
Preisanschrift _____	5
Rechtsmittel _____	7
Standzuweisung _____	5
Strafen _____	7
Waren _____	4
Zusammensetzung und Aufgaben _____	3